

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pfleigl-Gasse 11-13

Geschäftszeichen:
Agrar01-15/4-2013/Ka

Bearbeiterin: Ing. Hannes Kaltseis
Tel: (+43 7712) 31 05-70416
Fax: (+43 7712) 31 05-270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

www.bh-schaerding.gv.at

Ernst Sperl, Achleiten 139, 4752 Riedau;
Auskunftsersuchen zu naturschutzrechtlich und/oder jagdrechtlich nicht erlaubten Abschüssen oder Tötungen

Schärding, 16. September 2013

BESCHEID

Aufgrund des Auskunftsersuchens von Herrn Ernst Sperl, Achleiten 139, 4752 Riedau, vom 10. Juli 2013 ergeht nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren von der Bezirkshauptmannschaft Schärding folgender

SPRUCH

Dem Auskunftsersuchen des Herrn Ernst Sperl vom 10. Juli 2013 wird hinsichtlich des Auskunftsbegehrens über die ungefähre Anzahl über naturschutzrechtlich und/oder jagdrechtlich nicht erlaubte Abschüsse oder Tötungen (Vergiftungen,...) im Bezirk Schärding seit 1.8.2012 stattgegeben.

Gemäß Ersuchen wird dazu mitgeteilt, dass die Anzahl der der Bezirkshauptmannschaft Schärding als zuständiger Naturschutz- bzw. Jagdbehörde zur Anzeige gebrachten Fälle 1 – 5 beträgt.

Dem weiteren Auskunftsbegehren hinsichtlich

- (durchschnittliche) Strafhöhe und
- (durchschnittliche) Dauer des Entzuges der Jagdberechtigung

zu Verfahren betreffend naturschutzrechtlich und/oder jagdrechtlich nicht erlaubter Abschüsse oder Tötungen (Vergiftungen,...) im Bezirk Schärding seit 1.8.2012 wird keine Folge gegeben und bleiben diese unbeantwortet.

Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 4 Umweltinformationsgesetz 1993 idgF. (UIG 1993 idgF.) in Verbindung mit §§ 1 bis 5 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz 1988 idgF. (Oö. ADIG 1988 idgF.)

BEGRÜNDUNG

1. DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN HAT ERGEBEN:

Mit Eingabe vom 18. März 2013 sowie in einer persönlichen Vorsprache, hat Herr Ernst Sperl um eine Auskunft nach dem Umweltinformationsgesetz ersucht. Dieses Ersuche wurde per e-Mail vom 8. April 2013 beantwortet und Herrn Sperl wie nachstehen angeführt mitgeteilt:

1.) Abschussbewilligungen:

Neben den von Ihnen bereits angeführten Ausnahmebewilligungen für das Erlegen von Graureihern sowie der Ausnahmebewilligung vom 26.07.2010 zum Erlegen der Vogelarten Rabenkrähe und Elsler sind im Jahr 2012 in insgesamt acht (8) Bescheiden der Zwangsabschuss von insgesamt 550 Stück Ringeltauben gemäß § 49 Oö. Jagdgesetz 1964 idGF. zum Zweck der Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen für die Zeiträume Juli – August 2012 sowie April – Mai 2013 bewilligt worden.

Weitere Abschussbewilligungen nach geltenden naturschutzrechtlichen oder jagdrechtlichen Bestimmungen wurden nicht erteilt.

2.) Auskunftersuchen Verwaltungsstrafverfahren:

Dazu teilen wir Ihnen mit, dass laut Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 3. November 2008, Zl. VwSen-590195/5/Ste Informationen über Verwaltungsstrafverfahren keine Umweltinformationen nach dem UIG darstellen, sodass diese Informationen auch vom Recht auf freien Zugang nicht mit umfasst sind. Diese Entscheidung kann auf der Internetseite des UVS Oö. (www.uvs-ooe.gv.at/) jederzeit abgerufen werden.

Eine Auskunft über die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren kann somit nicht erfolgen.

Auf Grund dieser angeführten Mitteilung erging durch Herrn Ernst Sperl, Achleiten 139, 4752 Riedau neuerlich per e-Mail vom 10. Juli 2013 nachstehendes Auskunftersuchen:

"Gemäß Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz ersuche ich um Auskunft über naturschutzrechtlich und/oder jagdrechtlich nicht erlaubte Abschüsse oder Tötungen (Vergiftung,...) im Bezirk Schärding seit 1.8.20012:

- *ungefähre Anzahl (keine, 1-5, mehr als 5)*
- *(durchschnittliche) Strafhöhe*
- *(durchschnittliche) Dauer des Entzuges der Jagdberechtigung*

Die Daten sind nach den Erfordernissen des Datenschutzgesetzes zu anonymisieren. Ist dies für den Bezirk Schärding ab 1.8.2012 nicht möglich so beantrage ich die Auskunft für das Innviertel ab 1.1.2012.

Ihr Mail vom 8.4.2013 mit der Ablehnung meines Auskunftersuchens habe ich erhalten. Gemäß § 5 Oö. Auskunfts-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz wiederhole ich das Auskunftersuchen und beantrage bei Ablehnung der Auskunft einen schriftlichen Bescheid.

Ich möchte die Informationen veröffentliche. Die Bevölkerung soll für derartige Delikte sensibilisiert werden und damit die Dinkelziffer senken (Generalprävention)."

2. RECHTSLAGE

Gemäß **§ 2 Umweltinformationsgesetz 1993 idGF.** sind Umweltinformationen sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat (**§ 4 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz 1993 idgF.**).

(1) Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen.

(2) Unter einer Auskunft ist die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen (**§ 1 Abs. 1 und 2 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz 1988 idgF.; Oö. ADIG.**)

Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht (**§ 3 Abs. 1 Oö. ADIG.**)

3. DIE BEHÖRDE HAT ERWOGEN

Die erkennende Behörde geht auf Grund des eingereichten Auskunftersuchens davon aus, dass zumindest das erste der drei Ersuchen, nämlich die ungefähre Anzahl (unterteilt in: keine, 1 – 5, mehr als 5) von naturschutzrechtlich und/oder jagdrechtlich nicht erlaubten Abschüssen oder Tötungen (Vergiftungen,...) im Bezirk Schärding seit 1. August 2012 eine Umweltinformation im Sinne des UIG 1993 idgF. darstellt und diese Auskunft zu erteilen war.

Teil 2 und 3 des Auskunftsbegehrens hingegen bleiben unbeantwortet und wird dem Begehren hinsichtlich dem Ersuchen der Bekanntgabe der (durchschnittlichen) Strafhöhe sowie der (durchschnittlichen) Dauer des Entzuges der Jagdberechtigung keine Folge gegeben.

Wie angeführt, enthält § 4 UIG 1993 idgF. ein Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen und ist im § 2 UIG 1993 idgF. der Begriff der Umweltinformation abschließend umschrieben.

Informationen über (Verwaltungs-)Strafverfahren sind in dieser Bestimmung nicht aufgezählt, sodass diese Informationen auch vom Recht auf freien Zugang nicht umfasst sind. Die Behörde geht weiters davon aus, dass diese Bestimmung auch auf Verwaltungsverfahren anzuwenden sind, welche den Entzug jagdlicher Legitimationen zum Inhalt haben.

Weiters ist – wie obig angeführt - gemäß § 3 Abs. 1 Oö. ADIG 1988 idGF. eine Auskunft nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

Gemäß § 8 Abs. 4 Z. 3 DSG 2000 verstößt die Verwendung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 - nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen, wenn sich sonst die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten oder sonstigen, die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers ergibt und die Art und Weise, in der die Datenanwendung vorgenommen wird, die Wahrung der Interessen der Betroffenen nach diesem Bundesgesetz gewährleistet.

Überwiegende berechnigte Interessen werden im Auskunftsbegehren nicht vorgebracht, insbesondere geht die erkennende Behörde davon aus, dass die Veröffentlichung derartiger Daten zur Sensibilisierung der Bevölkerung kein derartiges Interesse darstellt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach seiner Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Schärading schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie, darüber hinaus auch im Wege automatisierter Datenübertragung das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie den Bescheid bezeichnen (bitte führen Sie die Bescheidzahl, das Datum und die erlassende Behörde an), einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten. Eine Berufung ist wie folgt zu vergebühren: Die Eingabe mit 14,30 Euro, Beilagen pro Bogen mit 3,90 Euro (max. 21,80 Euro).

Bescheid ergeht an:

1. Herrn Ernst Sperl, Achleiten 139, 4752 Riedau

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:

Ing. Hannes Kaltseis

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Schärading, Ludwig-Pflegel-Gasse 11-13, 4780 Schärading, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 07:30 bis 17:00 Uhr.

Bankverbindung: **Allg. Sparkasse Oö.**, BLZ: 20320, Konto Nr.: 06800000125, BIC: ASPKAT2L, IBAN: AT8020320068000000125, UID-Nr. ATU 36918207